



LG/2855/67/98

München, 13.05.98

**Empfehlungen des Bayerischen Landesfrauenausschusses zum Thema**  
**Frauen - Strafvollzug**  
**Alternativen zum Freiheitsentzug**

**I. Problemdarstellung**

Seit einiger Zeit zeigt die Erfahrung der Beratungsstellen, die in diesem Bereich tätig sind, daß Frauen ihren finanziellen Verpflichtungen zunehmend nicht mehr nachkommen können. Auch deswegen werden sie in Strafverfahren verwickelt, die in vielen Fällen auch zu einer Verurteilung führen. In der Regel werden zunächst in solchen Fällen nur Geldstrafen verhängt, die aber auch wiederum nicht bezahlt werden können. Die Folge ist die Umwandlung der an sich verhängten Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Das bedeutet, daß die betroffenen Frauen wegen Nichtzahlung der Geldstrafe nunmehr eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, obwohl sie eigentlich in Relation zu dem von ihnen begangenen Delikt nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren. Die Tage, die diese Frauen in einer Justizvollzugsanstalt verbringen müssen, entsprechen der Zahl der verhängten Tagessätze. Diese Wirkung tritt ein ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe die Tagessätze angesetzt wurden. Auf diese Weise kann es vorkommen, daß eine Frau, die zu dreißig Tagessätzen a` DM 2,-- verurteilt wurde, diese dreißig Tage in der Justizvollzugsanstalt verbringen muß - bei einem täglichen Kostenaufwand pro Gefangener in Bayern von ca. DM 153,--. Die betroffenen Frauen wissen sehr oft nicht, daß verhängte Geldstrafen auf entsprechenden Antrag hin entweder gestundet oder in Raten bezahlt werden können.

---

Bayerischer Landesfrauenausschuß  
Geschäftsführung

Hausanschrift:  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon (089) 1261-1516, -1520  
Telefax (089) 1261-2389

Briefanschrift:  
80792 München

Die in der Regel kurze Verweildauer in den Justizvollzugsanstalten für Frauen, die sich auf diese Weise ergibt, führt zu folgenden negativen Konsequenzen:

1. Ein Vollzugsplan wird für diese Kurzzeitgefangenen nicht erstellt, weil hierfür bei der kurzen Verweildauer keine Verpflichtung besteht.
2. Die ohnehin geringen Arbeitsplätze in einer Justizvollzugsanstalt werden selten oder nie an diese Kurzzeitgefangenen vergeben, zumal in der Regel auch noch eine gewisse Einarbeitungszeit notwendig ist.
3. Der kurze Aufenthalt bedingt, daß die Frauen schlecht oder gar nicht in eine Ausbildung eingegliedert werden können, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen würde.
4. Obwohl der offene Vollzug als Vorbereitung auf die Rückkehr ins zivile Leben grundsätzlich der Regelfall sein sollte, findet dieser offene Vollzug bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls nicht statt.

Vor diesem Hintergrund sind Alternativen zum Freiheitsentzug aufzuzeigen und deren Verwirklichung einzufordern.

## II. Maßnahmen und Möglichkeiten bis zu einem Urteilsspruch

### 1. Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen

§ 153a StPO (Einstellung des Verfahrens) greift nur, wenn die Folgen der Tat gering sind und auch die Schuld der Betroffenen als gering eingestuft werden kann. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen ausgesprochen werden. Sie erfolgt in der Regel vorläufig, bis die Erfüllung der verhängten Auflagen nachgewiesen ist. Ob-

wohl § 153a StPO verschiedene Möglichkeiten für diese Auflagen vorsieht, verhängen die Staatsanwaltschaften und Gerichte überwiegend Geldauflagen. Damit dreht sich aber für die betroffenen Frauen die Schuldenspirale weiter und erschwert es ihnen, ihre Lebenssituation in den Griff zu bekommen.

Die Alternative zur Geldauflage ist die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen - eine Auflage, die bei jugendlichen Straftätern längst mit Erfolg praktiziert wird. Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts stellt die Verhängung dieser Auflage noch immer eine große Ausnahme dar, obwohl diese Alternative den Frauen helfen würde, ihren Schuldenberg nicht zu vergrößern und dem staatlichen Strafanspruch in gleicher Weise wie bei der Verhängung einer Geldauflage genüge getan würde.

Um von dieser Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen in Zukunft verstärkt Gebrauch machen zu können, ist daher der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur unumgänglich notwendig. Freie Träger, die für den Aufbau und die Organisation solcher gemeinnütziger Leistungen geeignet und interessiert wären, stehen zur Verfügung. Allerdings sind die interessierten freien Verbände nicht in der Lage, diese Aufgabe ohne Anschubfinanzierung auf sich zu nehmen. Angesichts der durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu vermeidenden Kosten einer Unterbringung im Vollzug wäre eine solche Anschubfinanzierung im Zweifel sogar ohne Mehraufwand sondern nur durch eine Umwidmung der Mittel möglich. In diesem Zusammenhang kann auch daran gedacht werden, die jetzt geltenden Vorschriften für die Verwendung der eingehenden Geldbußen und Geldauflagen zu ändern.

## 2. Absehen von Strafe

§ 153b StPO in Verbindung mit §§ 46, 46a StGB. Nach dieser gesetzlichen Regelung kann das Gericht ebenfalls bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen von Strafe absehen. Zu diesen Voraussetzungen gehört vor allem die Schadenswiedergutmachung im weitesten Sinne. Wichtig ist jedoch nicht nur die materielle Schadenswiedergutmachung, sondern auch die Auseinandersetzung mit der Tat und den Auswirkungen der Tat auf das Opfer, d. h. eine Wiedergutmachung auch des immateriellen Schadens. Hierzu ist eine Zusammenführung von Täter und Opfer notwendig, die im Rahmen des sogenannten Täter-/Opferausgleichs (TOA) erfolgen kann. Dieser Täter-/Opferausgleich wird bislang nur für bestimmte Deliktsgruppen und auch nur mit natürlichen Personen auf beiden Seiten praktiziert. So kommt zum Beispiel der Täter-/Opferausgleich für den weiten Bereich der Kaufhausdiebstähle nicht in Betracht, da der Geschädigte keine natürliche Person ist. Es muß daher überlegt werden, ob nicht in diesem Bereich der Kleinkriminalität eine Ausdehnung des Täter-/Opferausgleichs auch auf juristische Personen möglich erscheint, wie dies in Österreich seit längerem mit Erfolg praktiziert wird. Insbesondere gegenüber geschädigten juristischen Personen kann als Wiedergutmachung des immateriellen Schadens auch die Verhängung von Beratungsaufgaben als sinnvolle Maßnahme in Betracht kommen.

## 3. Beratungsmöglichkeiten

Da die Delikte, die überhaupt für eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153a, 153b StPO, 46, 46a StGB in Betracht kommen, dem Bereich der Kleinkriminalität angehören, sind in der Regel die Voraussetzungen für die Zuordnung eines Pflichtverteidigers nicht gegeben. Daher sind die betroffenen Frauen allein auf sich gestellt und der Entwicklung des Verfahrens hilflos ausgesetzt. Das laufende Strafverfahren ist

dabei oft genug nur ein Teil der Gesamtproblematik, die die Frauen zu bewältigen haben. Soziale Beratungsdienste könnten hier wertvolle Hilfe leisten und stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Von diesem Angebot wissen die betroffenen Frauen aber meistens nichts und/oder öffnen sich aus Angst, Unsicherheit oder Scham diesen Beratungsdiensten nicht. Durch einen rechtzeitigen Hinweis auf die bestehende kostenfreie Rechtsberatungsmöglichkeit könnte zum Beispiel die Durchführung des Strafverfahrens in vielen Fällen vermieden werden, wenn eben Anträge nach den oben erwähnten Bestimmungen gestellt würden.

Daher müssen in nächster Nähe, wenn nicht in den Gebäuden der Staatsanwaltschaften und Gerichten selbst, Beratungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Die Beratungsstelle benötigte für den Anfang nicht mehr als einen Raum, in dem die Beratung geleistet werden könnte. Die verschiedenen Beratungsdienste müßten alternierend dafür sorgen, das diese Anlaufstelle täglich besetzt wäre. Auch im Interesse einer Entlastung der Justiz erscheint es notwendig und sinnvoll, den betroffenen Frauen rechtzeitig, d. h., schon bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens und möglichst auch schon vor der ersten Vernehmung Kenntnis über die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten in nächster Nähe zu verschaffen. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizeiinspektionen müßten für diesen Zweck Listen der Beratungsdienste und ihrer Anlaufadressen übergeben werden, wenn im Gerichtsgebäude selbst keine solche Beratungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Die Kontaktvermittlung zu den sozialen Beratungsdiensten erscheint auch deswegen so wichtig, weil auf diese Weise wohnsitzlosen Frauen, die sonst möglicherweise in U-Haft genommen werden müßten, eine Unterkunft angeboten und dadurch in vielen Fällen die Inhaftierung vermieden werden kann.

Die Erfahrung zeigt, daß ein bestimmter Kreis von betroffenen Frauen sich nicht weiter als einen Kilometer aus seinem Umfeld heraus bewegt. Gerade deswegen erscheint die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten im Gerichtsgebäude selbst so wesentlich, genauso wie der Hinweis des Richters auf diese Möglichkeiten. Die Gefahr, die darin liegen könnte, daß die betroffenen Frauen Beratungsdienst und Justiz gleichsetzen, erscheint gegenüber den positiven Möglichkeiten, die sich aufgrund der Ansiedlung der Beratungsdienste in Gerichtsgebäuden eröffnen, als gering zu erachten. Allerdings kommt der eindeutigen Kennzeichnung der Beratungsstelle als solcher gerade im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit von den Gerichtsbehörden besondere Bedeutung zu. Auch der richterliche Hinweis sollte die Unabhängigkeit der Beratungsdienste und die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung betonen.

Da auch die Gerichte mit diesen Hinweisen auf Beratungsmöglichkeiten Neuland betreten, ist eine Sensibilisierung der Richter und Staatsanwälte für diese Thematik notwendig.

#### 4. Mögliche Auswirkungen der sozialen Betreuung auf das Verfahren

Eine Anzeige der Betreuung durch den Beratungsdienst gegenüber den Ermittlungsbehörden und/oder dem Gericht erscheint sinnvoll. Vor dem Urteilsspruch in der Hauptverhandlung ist für den erkennenden Richter wichtig zu wissen, ob und mit welchem Ergebnis eine Beratungstätigkeit aufgenommen wurde. Denn in vielen Fällen kann seine Zukunftsprognose auch von dem Wissen günstig beeinflußt werden, ob und in wieweit die betroffene Frau sich bereits in die Obhut eines solchen Beratungsdienstes begeben hat.

### III. Möglichkeiten zur Vermeidung eines Freiheitsentzuges nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils

#### 1. Vollstreckung der Strafe als unbillige Härte

§ 459 f StPO sieht vor, daß auch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen unterbleiben kann, wenn die Vollstreckung eine unbillige Härte für die Betroffene wäre. Wie sich jedoch herausgestellt hat, ist die Spruchpraxis der Gerichte in diesem Zusammenhang außerordentlich restriktiv. Das bedeutet, daß auf dem Wege des § 459 f StPO selten eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vermieden wird. Die Tatsache allein, daß die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann, bedeutet keine unbillige Härte. Das gilt auch für den Fall, daß die betroffene Frau völlig ohne ihr eigenes Verschulden in die finanzielle Notlage hineingeraten ist.

#### 2. Arbeit statt Strafe

§ 293 EGStGB eröffnet in Verbindung mit der entsprechenden Landesverordnung die Möglichkeit, auch die an sich verwirkte Ersatzfreiheitsstrafe und damit die Inhaftierung durch die Ableistung von freier Arbeit abzuwenden und damit eine verwirkte Ersatzfreiheitsstrafe abzugelten. Grundsätzlich ist mit der Ladung zum Strafantritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf diese Möglichkeit der nochmaligen Umwandlung in die Ableistung gemeinnütziger Arbeiten hinzuweisen. Dieser Hinweis erfolgt wohl auch; allerdings ist er in vielen Fällen den betroffenen Frauen einfach unverständlich. Die Frauen sind nicht in der Lage, herauszufiltern, welche Möglichkeiten sich für ihre persönliche Situation aus dieser nochmaligen Umwandlungsmöglichkeit ergeben. Dies gilt selbst für den Fall, daß die Frauen überhaupt diese Briefe lesen. Denn die Erfahrung lehrt, daß viele dieser betroffenen Frauen aus Angst, Veräng-

stigung und/oder Scham amtliche Briefe oder solche Briefe, die sie für amtlich halten, überhaupt nicht mehr lesen, sondern verschwinden lassen. Auf diese Weise werden Fristen versäumt und wichtige Möglichkeiten nicht wahrgenommen, insbesondere solche Anträge auf Umwandlung in gemeinnützige freie Arbeiten nicht gestellt.

### 3. Haftverschonung

Haftverschonung wird relativ häufig gewährt, jedenfalls häufiger als die Aussetzung der Vollstreckung nach § 459 f StPO. Allerdings bedeutet Haftverschonung keine endgültige Verschonung von der Inhaftierung, wie der Gesetzeswortlaut vielleicht vermuten läßt, sondern nur einen zeitlichen Aufschub des tatsächlichen Strafantritts. Auch für die Möglichkeit der Haftverschonung gilt wiederum, daß viele Frauen nicht einmal von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, weil sie sich Beratungsmöglichkeiten verschließen und entsprechende Rechtsmittelbelehrungen und Hinweise in amtlichen Schreiben entweder nicht verstehen oder gar nicht erst lesen.

### 4. Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung

Eine weitere Alternative zum Freiheitsentzug ist aus der Sicht des Bayerischen Landesfrauenausschusses über die bereits erörterten Möglichkeiten hinaus die Einführung der Aussetzungsmöglichkeit auch einer Geldstrafe zur Bewährung. Diese Möglichkeit wird in Österreich ebenfalls seit Jahren mit großem Erfolg praktiziert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Bundesrepublik Deutschland diese Möglichkeit bisher nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde. Wenn schon eine Freiheitsstrafe, also das strengere Strafmittel, zur Bewährung ausgesetzt werden darf, so ist unverständlich, warum das geringere Strafmittel der Geldstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können soll. Das Argument, daß die Aussetzung auch einer Geldstrafe zur Bewährung eine weitere Erhöhung der

Verwaltungsbelastung nach sich ziehen könnte, erscheint gegenüber den Vorteilen dieser Regelung als unbeachtlich. Der Bayerische Landesfrauenausschuß empfiehlt daher dringend, auch für die Bundesrepublik Deutschland dieses Instrument der Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung einzuführen.

#### IV. Forderungen

Der Bayerische Landesfrauenausschuß fordert daher

1. stärkere Ausschöpfung bestehender gesetzlicher Möglichkeiten zur Vermeidung eines Freiheitsentzuges
  - mehr Auflagen von gemeinnützigen Leistungen statt Geldauflagen
  - Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur zur Organisation dieser Arbeitsleistungen
  - Öffnung des Täter-/Opferausgleichs auch für juristische Personen
  - Bereitstellung von Räumlichkeiten für freie soziale Beratungsdienste in den Gerichtsgebäuden
  - Hinweisverpflichtung der Justiz und Polizei auf bestehende Beratungsmöglichkeiten
  - Mitteilung über Aufnahme einer Beratungstätigkeit
  - mehr Gebrauchmachen von Umwandlungsmöglichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit
  
2. eine Gesetzesänderung, die in Zukunft auch die Aussetzung einer verhängten Geldstrafe zur Bewährung erlaubt.

